

**Dritte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 9. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Rosenheim vom 15. April 2008, geändert mit Satzung vom 6. Juni 2011 und 5. August 2013, wird wie folgt geändert:

1. Bei allen Textpassagen und der Anlage wird das Wort „Fächer“ durch das Wort „Module“ und Wortteile mit der Bezeichnung „-fächer“ oder „-fach“ durch das Wortteil „-module“ oder „-modul“ ersetzt. Analog wird die Abkürzung „AWPF“ durch „AWPM“ und die Abkürzung „FWPF“ durch „FWPM“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird um folgende Regelung ergänzt:
„Zulassungsvoraussetzung für das Modul „DV-Anwendungen in der Wirtschaft“ und Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule ist das vollständige Bestehen aller Module des ersten Studienjahres.“
3. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Zum Eintritt in die betreute Praxisphase ist nur berechtigt, wer den Teil 1 des Praxisblocks (Anlage, Modul Nr. 28) besucht hat.“
4. Der § 4 wird umbenannt in „Module und Prüfungen“. Der gesamte § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module dieser Studien- und Prüfungsordnung sind entweder Pflichtmodule, fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPM) oder Wahlmodule:

 - 1.) Pflichtmodule sind diejenigen Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind
 - 2.) Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erfolgt im Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3.) Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Fakultät für Allgemeinwissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Module vorgesehen werden. Die in den AWPM erzielten Noten sind nicht bestehenserheblich. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden jedoch im Prüfungszeugnis mit aufgeführt.
 - 4.) Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim und der virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zusätzlich gewählt werden.“

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Studieninhalte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Modul.
3. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sowie Teilnahmenachweisen.“

6. Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Es umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in geeigneten Betrieben abzuleisten ist und wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

(3) Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch von den Fakultätsräten aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.“

7. Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden mit einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit ihre Fähigkeit nachweisen, dass sie die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen anwenden können.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Diese ist frühestens im 7. Studiensemester möglich. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in der jeweils aktuell vorgeschriebenen Form im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. In die Benotung geht auch eine mündliche Prüfung mit ein. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor der Fakultät für Informatik der Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.“

8. Der § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät für Informatik bestehende Prüfungskommission und bestellt einen der Professoren zum Vorsitzenden.“

9. Der § 10 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten aller Module ab dem 3. Fachsemester. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.“

10. In der Anlage wird bei Nr. 2 bei Modul Nr. 11 die Spalte Prüfungen von „schrP 90-120“ geändert auf „schrP 60-120 oder PStA“ um eine Vereinheitlichung mit dem Studiengang Informatik zu gewährleisten.

11. In der Anlage wird bei Nr. 4 nach „CP = Credit Points/Leistungspunkte“ die Abkürzungsdefinition „P = Prüfungen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 25. Juni 2014 und der Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, den 9. Juli 2014

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Juli 2014 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Juli 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 2014.